

### 3 Der Schutz des arbeitenden Menschen

#### 3.1 Der Arbeitsschutz

1996 wurden etwa 1,5 Mio. Versicherungsfälle gemeldet: davon 82 % Arbeitsunfälle, 13 % Wegeunfälle und 5 % Berufskrankheiten.

Bei 38,4 Mio. Erwerbstätigen erlitt also jeder 25. einen mehr oder minder schweren Arbeitsunfall.

Neben dem persönlichen Leid für die Betroffenen und deren Angehörigen entstehen hohe Folgekosten (z. B. bei einer Erwerbsunfähigkeit).

1996 wurden 28,3 Mrd. DM durch die Unfallversicherung aufgewandt für Heilbehandlungen, Renten, Entschädigungen, Unfallverhütungsmaßnahmen usw.

Hauptursachen für die meisten Arbeitsunfälle sind:

- menschliches Versagen (ca. 80 %) durch mangelnde Information, Leichtsinn, Alkohol, Bequemlichkeit
- technische Fehler und ungenügende Sicherheitseinrichtungen (ca. 20 %).

#### Witz:

Der Tischlermeister schimpft mit seinem Azubi: „Um Gottes willen, stell' dich doch an der Kreissäge nicht so dumm an. Was alles passieren kann, wenn du nicht aufpasst, das kannst du dir doch an deinen acht Fingern abzählen.“

**Arbeitsschutz** = Gesamtheit öffentlich-rechtlicher Regelungen zum Schutz der AN

a) der technische Arbeitsschutz

... beinhaltet zahlreiche Vorschriften und gesetzliche Mindeststandards, die sich auf technische Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsmaterialien beziehen, zur Erhöhung der Arbeitssicherheit und zum Schutz der Gesundheit der AN:

- Die **Gewerbeordnung** (1869) enthält arbeitsrechtliche Regelungen und grundlegende Bestimmungen der Unfallverhütung (an Maschinen sind Schutzvorrichtungen anzubringen, Umkleide- und Waschräume sollen AN auch vor Gefahren für Gesundheit und Leben schützen).
- Die **Arbeitsstättenverordnung** (1975) erweitert den Arbeitsschutz der Gewerbeordnung erheblich: notwendige Anforderungen für menschenfreundliche Gestaltung der Arbeitsplätze (Vorschriften für Temperatur, Lärmschutz, Beleuchtung, Schutz vor schädlichen Dämpfen, Staub und Strahlen, Nichtrauchererschutz, Mindestanforderungen an Toiletten, Umkleide- und Waschräume, Vorhandensein gekennzeichneter Notausgänge usw.).
- Das **Arbeitssicherheitsgesetz** („Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte der Arbeitssicherheit“) verpflichtet AG zum Einstellen von Betriebsärzten und Sicherheitskräften. Diese überprüfen bestehende Betriebsanlagen, Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsverfahren auf Gefährdung der Gesundheit der Benutzer.
- Das **Gerätesicherheitsgesetz** verpflichtet alle Hersteller zur Einhaltung gewisser Sicherheitsstandards. Das Einhalten dieser Sicherheitsrichtlinien übernehmen staatliche Stellen und privatrechtliche Vereine wie der Verband der Deutschen Elektrotechniker e. V. (VDE) und der Technische Überwachungsverein (TÜV).
- **Unfallverhütungsvorschriften** werden durch die Berufsgenossenschaften der einzelnen Wirtschaftszweige erlassen.

## b) der soziale Arbeitsschutz

... beinhaltet gesetzliche Mindeststandards zum Schutz der AN vor körperlicher und seelischer Überforderung:

- das **Arbeitszeitgesetz**,
- das **Bundesurlaubsgesetz**,
- das **Jugendarbeitsschutzgesetz**,
- das **Schwerbehindertengesetz**,
- das **Mutterschutzgesetz**,
- das **Ladenschlussgesetz** (montags bis freitags jeweils 6 bis 20 Uhr, samstags 6 bis 16 Uhr, am langen Samstag in der Adventzeit 6 bis 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen geschlossen, besondere Regelungen gelten für Bäckereien, Konditoreien, Apotheken, Zeitschriftenkioske, Tankstellen),
- das **Bundeserziehungsgeldgesetz**.

### Durchsetzen und Überwachen des Arbeitsschutzes:

- Organisieren des Arbeitsschutzes im Betrieb
  - verantwortlich ist der Unternehmer (Arbeitgeber)
  - Realisieren des Arbeitsschutzes durch: Betriebsleitung, Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte (in Betrieben mit mehr als 20 AN), Belegschaftsmitglieder
  - Mitwirkung und Kontrolle durch Betriebs- und Personalräte
- überbetriebliche Aufsichtsdienste
  - staatliche Gewerbeaufsichtsämter  
(dürfen Betriebe kontrollieren, Bußgelder erteilen, Strafverfahren fordern und Betriebe schließen)
  - Ämter für Arbeitsschutz
  - Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung  
(Aufgabe: Unfälle verhindern und Verletzten usw. helfen)
  - Technische Überwachungsvereine (TÜV) bzw. -ämter
  - Hauptfürsorgestelle für Schwerbehinderte
  - Forschungsanstalten zur Unfallforschung
  - Gerichte

Koch, So 01, WiSo 9:

- 1.) Ein Auszubildender fällt während der Ausübung einer ihm zugewiesenen Tätigkeit im Betrieb von der Leiter und bricht sich ein Bein. Welcher Stelle muss die Unfallmeldung unverzüglich zugestellt werden?

- |                            |                             |                            |                        |
|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | der Krankenkasse            | <input type="checkbox"/> 4 | der Berufsschule       |
| <input type="checkbox"/> 2 | der Haftpflichtversicherung | <input type="checkbox"/> 5 | der Pflegeversicherung |
| <input type="checkbox"/> 3 | der Berufsgenossenschaft    |                            |                        |



Koch, So 2001, WiSo 15:

- 2.) Die Computerarbeitsplätze in einem Betrieb für elektronische Bildverarbeitung sind so angeordnet, dass sich Fenster und Beleuchtung im Monitor spiegeln und zu Augenschäden führen können. Welche Stelle muss hier eingeschaltet werden?

- |                            |                             |                            |                                   |
|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | die Krankenkasse            | <input type="checkbox"/> 4 | der Technische Überwachungsverein |
| <input type="checkbox"/> 2 | die Gewerbeaufsichtsbehörde | <input type="checkbox"/> 5 | das Gesundheitsamt                |
| <input type="checkbox"/> 3 | das Arbeitsamt              |                            |                                   |



### 3.2 Der Arbeitszeitschutz

Ø Wochenarbeitszeit der AN in Deutschl.:	1900	60	Stunden
	1913	57	Stunden
	1932	42	Stunden
	1941	50	Stunden
	1950	49	Stunden
	1960	45	Stunden
	1970	41	Stunden
	1973	40,7	Stunden
	1975	40,3	Stunden
	1983	40,0	Stunden
	1985	39,6	Stunden
	1990	38,5	Stunden
	1993	37,8	Stunden (W, Ost: 40,0)
	1996	37,4	Stunden (W, Ost: 39,4)
1998	37,4	Stunden (W, Ost: 39,3)	

1840 betrug die Ø Wochenarbeitszeit eines Arbeiters in England 69 Stunden, in Frankreich 78 Stunden und in Deutschland 83 Stunden.

Lange Arbeitszeiten prägten den Alltag der Beschäftigten. Mitte der 50er Jahre setzte die schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit ein: von der 48-Stunden-Arbeitswoche über den arbeitsfreien Samstag, die allmähliche Reduzierung der täglichen Arbeitsdauer bis zur 40-Stunden-Woche in den 70er Jahren (1975: schon 91 % der AN).

Dies war gerechtfertigt durch die gleichzeitige Steigerung der Arbeitsintensität.

Erst nach den heftigen Arbeitskämpfen des Jahres 1984 einigten sich die Tarifparteien in der Stahl-, Metall- und Druckindustrie auf eine neue Arbeitsnorm von 38 bzw. 38,5 Wochenstunden. Seitdem zogen auch die meisten anderen Branchen nach.

Die von der Gewerkschaft geforderte 35-Stunden-Woche wurde erst 1994/95 verwirklicht, wieder zuerst in der Stahl-, Metall- und Druckindustrie.

Die Arbeitszeiten der AN sind in Deutschland bereits seit Jahrzehnten Mittelpunkt heftiger Kontroversen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern. Neben der massiven **Arbeitszeitverkürzung** zeichnet sich auch ein deutlicher Trend zur **Flexibilisierung** der Arbeitszeit ab.

Letzteres beinhaltet die optimale Anpassung der Arbeitszeiten an die technischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse der Unternehmen:

- Schichtarbeit zur Auslastung der teuren Maschinen,
- Schichtarbeit zur Realisierung vollkontinuierlicher Produktionsverfahren (Hochöfen, Glasindustrie, chemische Industrie),
- ständiges Aufrechterhalten (Bereitschaftsdienst) notwendiger Versorgungs- und Dienstleistungen (Gesundheitswesen, Energiewirtschaft, Medien, Transportwesen, Polizei, Gastronomie, Einzelhandel)

Flexibilisierung der Arbeitszeit berücksichtigt aber auch individuelle Bedürfnisse der Beschäftigten (gleitende Arbeitszeit).

Der Arbeitszeitschutz umfasst alle Maßnahmen, die den Arbeitnehmer vor zu starker zeitlicher Beanspruchung durch den Arbeitgeber schützen.

Die gesetzliche Grundlage - das **Arbeitszeitrechtsgesetz (ArbZRG)** - regelt Höchstgrenzen der Arbeitszeit sowie die Mindestdauer der Ruhepausen und Ruhezeiten.

- Arbeitszeit: max. 8 Stunden  
Verlängern auf 10 Stunden möglich, wenn in 24 Wochen Ø 8 Std. keine Sonntags- und Feiertagsarbeit (Ausnahmen: Bäckereien, Konditoreien, Gastgewerbe, Verkehrsbetriebe, Krankenhäuser)
- Ruhepausen: mind. 30 Minuten bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit  
mind. 45 Minuten bei mehr als 9 Stunden Arbeitszeit  
erste Ruhepause spätestens nach 6 Stunden



#### **Illegale Tricks der Truckerchefs**

Zu schnell, zu wenig Pausen, Fahren am Sonntag - so sparen Spediteure teure Kosten

Sächsische Zeitung vom 15.11.2003

- Ruhezeit: mindestens 11 Stunden zwischen zwei Arbeitstagen  
Ausnahmen: Krankenhäuser, Gastgewerbe, Verkehrsbetriebe, Rundfunkanstalten, Landwirtschaft und Tierhaltung

**Bundesurlaubsgesetz:** Neuregelung ab 01.01.1995  
jährlicher Mindesturlaub: 24 Werktage (bisher: 18 Werk-  
tage)  
Urlaubszeitpunkt bestimmt aber der AG, unter Beachtung  
der Wünsche des AN.  
Einen Anspruch auf vollen Urlaub hat der AN erst nach  
einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten.

Witz:

Ein Schotte bittet seinen Chef um einen Tag Urlaub: „Meine Frau und ich haben Silberhochzeit.“ - Der Chef entrüstet: „Soll das etwa heißen, dass Sie jetzt alle 25 Jahre einen Tag frei haben wollen?“

Witz:

Der Chef trifft Schulze, als dieser gerade aus dem Frisiersalon kommt.  
„Schulze, was fällt Ihnen ein?! Sie können doch nicht während der Arbeits-  
zeit zum Friseur gehen!“ - „Aber Chef“, wehrt sich Schulze, „die Haare sind  
doch auch während der Arbeitszeit gewachsen.“ - „Aber nicht nur während  
der Arbeitszeit!“, beharrt der Chef. - „Gut, gut, Chef. Ich habe mir ja auch  
nicht alles abschneiden lassen!“

### 3.3 Der Jugendarbeitsschutz

**Jugendschutz** soll äußere Gefahren von den Kindern und Jugendlichen fernhalten:

- Kinder und Jugendliche vor Gefahren bewahren,
- Schutz der Gesundheit,
- Garantieren des Rechts auf Erziehung, Pflege und Förderung.

**Jugendschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)

- regelt Zugang zu Gaststätten, Tanzveranstaltungen, Spielhallen, Kinos,
- regelt Verkauf von Videos und Zeitschriften,

Strafgesetzbuch § 131: *Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhass*

- (1) Wer Schriften ..., die zum Rassenhass aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
1. verbreitet,
  2. öffentlich aufstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht,
  3. einer Person unter 18 Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
  4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe (bis zu ein Jahr) oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.
- (4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt.

- untersagt den Verkauf von Alkohol und Zigaretten.

**Jugendarbeitsschutz** soll Jugendliche, die sich in der Berufsausbildung befinden oder als Arbeitnehmer beschäftigt sind, vor Überforderung, Überbeanspruchung und Gefährdung am Arbeitsplatz bewahren.

## **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG - VSV 8051)**

- begrenzt die Tagesarbeitszeit auf max. 8 Stunden,  
(auch möglich: an vier Wochentagen bis zu  $8\frac{1}{2}$  Stunden täglich)
- begrenzt die Wochenarbeitszeit auf max. 40 Stunden,
- legt frühesten Arbeitsbeginn für 6 Uhr morgens fest  
(Ausnahmen: In Bäckereien, in Konditoreien, in der Landwirtschaft dürfen 16-Jährige bereits ab 5 Uhr, 17-Jährige ab 4 Uhr arbeiten.),
- legt Arbeitsende bei spätestens 20 Uhr fest (Ausnahmen: 16-Jährige dürfen in der Gastronomie, im Schaustellergewerbe, in der Landwirtschaft, in Bäckereien bis 22 Uhr, in Mehrschichtbetrieben bis 23 Uhr arbeiten.),
- schreibt die Mindesturlaubsdauer vor,
- verbietet Nachtschichtarbeit,
- verbietet Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit  
(Ausnahmen bei entsprechendem Freizeitausgleich an anderen Wochentagen: Landwirtschaft, Krankenhäuser, Gastronomie.),
- verbietet Akkordarbeit, Fließbandarbeit und andere tempoabhängige Arbeitsformen,
- erlaubt die Beschäftigung von Jugendlichen erst ab 15 Jahre (Ausnahmen bei Kindern ab 13 Jahren für leichte und für sie geeignete Arbeiten:  
bis zu drei Stunden täglich leichte Arbeiten in der eigenen Landwirtschaft,  
bis zu zwei Stunden täglich / max. 10 Stunden in der Woche für Zeitungen austragen, Babysitten, Nachhilfestunden geben, Botengänge, Hilfe in fremden Haushalten usw.),
- verbietet das Übertragen von Arbeiten, die die Leistungsmöglichkeiten der Jugendlichen übersteigen, besondere Unfallgefahren und gesundheitliche Risiken bedeuten.
- Die Jugendlichen müssen für den Berufsschulunterricht freigestellt werden.  
Mehr als 5 Unterrichtsstunden entsprechen einem Arbeitstag.

1.) Für wen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)?

2.) Ein 16-jähriger Kochlehrling wird zur Nachtschicht eingeteilt. Welches Gesetz gibt Auskunft darüber, ob dies zulässig ist?

- |                            |                          |                            |                               |
|----------------------------|--------------------------|----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | das Berufsbildungsgesetz | <input type="checkbox"/> 6 | das Betriebsverfassungsgesetz |
| <input type="checkbox"/> 2 | das Arbeitszeitgesetz    | <input type="checkbox"/> 7 | das Tarifvertragsgesetz       |
| <input type="checkbox"/> 3 | das Grundgesetz          | <input type="checkbox"/> 8 | das Jugendarbeitsschutzgesetz |
| <input type="checkbox"/> 4 | das Jugendschutzgesetz   | <input type="checkbox"/> 9 | das Mitbestimmungsgesetz      |
| <input type="checkbox"/> 5 | der Manteltarifvertrag   |                            |                               |

3.) Ist die Beschäftigung von Kindern in jedem Fall verboten?

Jugendarbeitsschutzgesetz

4.) Ein 16-jähriger Kochlehrling hat im Rahmen seiner Berufsausbildung zahlreiche Pflichten zu erfüllen. Welche der folgenden Pflichten ist im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt?

- |                            |                        |                            |  |
|----------------------------|------------------------|----------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> 1 | die Lernpflicht        | <input type="checkbox"/> 6 | die Pflicht zur Berichtsheftführung        |
| <input type="checkbox"/> 2 | die Schweigepflicht    | <input type="checkbox"/> 7 | die Pflicht zur Erst- und Nachuntersuchung |
| <input type="checkbox"/> 3 | die Sorgfaltspflicht   | <input type="checkbox"/> 8 | die Teilnahme an der Zwischenprüfung       |
| <input type="checkbox"/> 4 | die Berufsschulpflicht | <input type="checkbox"/> 9 | die Pflicht zur Pünktlichkeit              |
| <input type="checkbox"/> 5 | die Gehorsamspflicht   |                            |  |

5.) Dürfen Jugendliche so lange arbeiten wie Erwachsene?

6.) Welche Arbeitszeitregelungen gelten für Jugendliche?

Jugendarbeitsschutzgesetz

7.) Ein 16-jähriger Kochlehrling möchte sich über Ausbildungsfragen informieren. Welche Informationen erhält er aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz? Die Information, ...

- |   |   |
|---|---|
| 1 | ... ob er an dem Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung von seinem Arbeitgeber freigestellt werden muss. |
| 2 | ... wie lang die Probezeit im Ausbildungsverhältnis ist.  |
| 3 | ... ab wie viel Prozent es die Zensur 1 gibt.   |
| 4 | ... wie viel Ausbildungsvergütung es im 2. Lehrjahr gibt.   |
| 5 | ... welche Aufgaben die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat.   |
| 6 | ... wie der inhaltliche Ablauf der Abschlussprüfung ist.  |
| 7 | ... wie die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung erfolgt.  |
| 8 | ... wie hoch die Bezahlung des Jugendlichen im Krankheitsfall ist.  |
| 9 | ... wie die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt.   |

8.) Welche der Aussagen zum Jugendarbeitsschutzgesetz ist richtig?

- |   |  |
|---|--|
| 1 | Der Arbeitgeber muss den Auszubildenden an den Arbeitstagen jeweils vor den Zwischen- und Abschlussprüfungen freistellen.  |
| 2 | In Berufsschulwochen (mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen) sind zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich erlaubt. |
| 3 | Wenn der Auszubildende am arbeitsfreien Samstag 6 Stunden Berufsschulunterricht hat, darf er montags bis freitags 40 Stunden beschäftigt werden.                     |
| 4 | In den Berufsschulwochen ist die Zeit für den Hin- und Rückweg zur Berufsschule auf die betriebliche Arbeitszeit anzurechnen.  |
| 5 | Für die Berufsschultage wird die Ausbildungsvergütung gekürzt.   |

9.) In welchem Gesetz steht „Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden“?

- 1 das Berufsbildungsgesetz
- 2 das Arbeitszeitgesetz
- 3 das Grundgesetz
- 4 das Jugendschutzgesetz
- 5 der Manteltarifvertrag

- 6 das Betriebsverfassungsgesetz
- 7 das Tarifvertragsgesetz
- 8 das Jugendarbeitsschutzgesetz
- 9 das Mitbestimmungsgesetz



10.) Wie muss ein Arbeitgeber mit der mangelnden Erfahrung, dem mangelnden Sicherheitsbewusstsein sowie dem Entwicklungsstand von Jugendlichen umgehen?

Jugendarbeitsschutzgesetz

11.) Sind Jugendliche an Berufsschultagen ganz freizustellen?

Jugendarbeitsschutzgesetz

12.) Welcher der folgenden Sachverhalte wird im Jugendarbeitsschutzgesetz berücksichtigt?

- 1 Der Auszubildende wird in den Betriebsrat gewählt.
- 2 Der Auszubildende hat auf dem Weg zur Berufsschule einem Unfall.
- 3 Der Auszubildende wird zur Spätschicht eingeteilt.
- 4 Der Auszubildende beantragt eine höhere Ausbildungsvergütung.
- 5 Der Auszubildende beantragt Bildungsurlaub.



13.) Welche besonderen Urlaubsregelungen gelten für Jugendliche?

bei nicht 16-Jährigen: mindestens		Tage Jahresurlaub
bei nicht 17-Jährigen: mindestens		Tage Jahresurlaub
bei nicht 18-Jährigen: mindestens		Tage Jahresurlaub

14.) Wann muss gemäß dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) die erste ärztliche Nachuntersuchung für den Auszubildenden durchgeführt werden?

- |   |   |
|---|---|
| 1 | unmittelbar vor der Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages |
| 2 | unmittelbar nach der Zwischenprüfung                              |
| 3 | sechs Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung               |
| 4 | drei Monate nach Ablauf der Probezeit                             |
| 5 | ein Jahr vor Beenden des Berufsausbildungsverhältnisses           |
| 6 | unmittelbar nach Ablauf der Probezeit                             |
| 7 | drei Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung                |
| 8 | unmittelbar nach der Abschlussprüfung                             |
| 9 | ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung                   |



15.) Was beinhaltet das **Jugendschutzgesetz**?

Koch, So 2001, WiSo 18:

16.) Welche Höchstarbeitszeiten sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz täglich und wöchentlich zulässig?

	<u>t</u> äglich	<u>w</u> öchentlich
1	7 Stunden	35 Stunden
2	7,5 Stunden	38,5 Stunden
3	8 Stunden	40 Stunden
4	8,5 Stunden	42,5 Stunden
5	9 Stunden	45 Stunden



### 3.4 Der Schwerbehindertenschutz

Menschen, deren Erwerbsfähigkeit auf Dauer um mindestens 50 % eingeschränkt ist (1996: mehr als 6,5 Mio. Menschen), haben besondere Rechte:

- Arbeit der Behinderung anpassen, notwendige technische Arbeitshilfen stellen
- im Fortkommen fördern, Weiterbildung erleichtern
- bei Kündigungen muss Hauptfürsorgestelle zustimmen
- zusätzlicher Urlaub von 5 Tagen
- können Mehrarbeit ablehnen
- Die sog. Ausgleichsabgabe wurde im § 77 SGB IX zum 1.7.2001 neu geregelt. Die Beschäftigungsquote beträgt seitdem 5 % (vorher: 6 %), d. h. ab einer Belegschaftsstärke von 20 Personen (vorher: 16) besteht Beschäftigungspflicht für schwerbehinderte Mitarbeiter. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist nun gestaffelt:
  - 105 € bei einer Beschäftigungsquote ab 3 % bis unter 5 %
  - 180 € bei einer Beschäftigungsquote ab 2 % bis unter 3 %
  - 260 € bei einer Beschäftigungsquote 2 %
- **Das geschieht aber zu selten!** (1996: nur 3,8 %)  
Viele Arbeitgeber zahlen lieber die monatliche Ausgleichsabgabe, als Arbeitsplätze schwerbehindertengerecht einzurichten.